



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 08.11.2021

Jahrgang/Nummer L/74

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11-ÖPNV

**1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des
Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für
Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund
Mainfranken (VVM) vom 01.07.2020“**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 2. November 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Ziffer 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die Tageskarte Plus berechtigt zwei Erwachsene und deren eigene Kinder/Enkelkinder unter 15 Jahren oder zwei beliebige Personen und maximal vier weitere Personen unter 15 Jahren am Geltungstag zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) zwischen der angegebenen Start- und Zielwabe sowie ab Preisstufe 10 im gesamten Linienverkehr im Verkehrsverbund Mainfranken VVM bis 3:00 Uhr des Folgetages. Bei Entwertung der Tageskarte Plus an besonderen Tagen verändert sich der Gültigkeitszeitraum der Tageskarte Plus: Bei der Entwertung am Samstag gilt die Tageskarte Plus für das gesamte Wochenende (Samstag bis Betriebsende Sonntag); an Ostern (Karsamstag bis Betriebsende Ostermontag), Pfingsten (Samstag unmittelbar vor Pfingsten bis Betriebsende Pfingstmontag) und Weihnachten (24. bis 26. Dezember, Betriebsende) gilt die Tageskarte Plus zusätzlich für die Feiertage.“

2. Ziffer 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Gedankenstrich 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif und Tageskarte Plus

Verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze und Vereinheitlichung Bartarif Preisstand: 01.08.2019 und Tageskarte Plus Preisstand: 01.08.2020) des jeweiligen Tickets erhalten/erworben hätte (individuelle Betrachtung). Aufgrund von Anpassungen im Fahrkartensortiment im Zusammenhang mit der Einführung der Tageskarte Plus wird für den Tarif, den der Fahrgast jeweils vor Einführung der Tageskarte Plus gekauft hätte, der Tarif gemäß Anlage 3 zugrunde gelegt. Der Referenztarif wird entsprechend der jährlichen durchschnittlichen Tarifanpassung des VVM (beginnend ab dem 01.08.2020) dynamisiert.“

b) Gedankenstrich 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Kappung Tarifzonenhöchstgrenze, Vereinheitlichung Bartarif, Tageskarte Plus

Bereinigte verkaufte Stückzahlen für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 2 (Kappung Tarifzonenhöchstgrenze), nach Ziffer 2 Nr. 3 (Vereinheitlichung Bartarif) und nach Ziffer 2 Nr. 4 (Tageskarte Plus) multipliziert mit dem aktuellen Tarif.

Ausgleichsleistungen

Differenz des Ergebnisses aus Rechenschritt 2 und den bereinigten Fahrgeldeinnahmen zum aktuell gültigen Tarif aus Rechenschritt 3.“

c) Der Überschrift in Gedankenstrich 4 Buchstabe b werden die Wörter „und Tageskarte Plus“ angefügt.

d) Gedankenstrich 7 wird wie folgt gefasst:

„- Rechenschritt 7:

Die durch die Einführung des 365-Euro-Ticket VVM und durch die Einführung der Tageskarte Plus ab Preisstufe 4 jeweils entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung werden als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach Rechenschritt Nr. 4 ergebenden Ausgleichsbetrag in einer Höhe von 4 % berücksichtigt.“

3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1 gestellt werden und zwar spätestens zum 31.08.2021.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landkreis Kitzingen gewährt dem Verkehrsunternehmen jeweils zum 15.02., zum 10.05., zum 10.08. sowie zum 10.11. des Bewilligungsjahres Vorauszahlungen i. H. v. 22,5 % des vorläufigen Ausgleichsbetrags gem. Abs. 2 auf das von dem Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto. Abweichend hiervon werden für die Bewilligungsjahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen wie folgt gewährt: Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 1 wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der im Gutachten „Einführung eines verbundweiten 365-Euro-Jugendtickets im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 30.03.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nummern 2 und 3 wird zum 30.09.2020, zum 10.11.2020, zum 15.02.2021, zum 10.05.2021 sowie ggf. zum 10.08.2021 und 10.11.2021 jeweils ein Betrag von 20 % der in der Prognoseberechnung „Vereinfachungen des Tarifs für Gelegenheitskunden und Verringerung der Höchstpreisstufe im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 24.08.2020 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. Für die Fahrausweise nach Ziffer 2 Nr. 4 werden abweichend von Satz 1 für die Bewilligungsjahre 2021 und 2022 Abschlagszahlungen wie folgt gewährt: Zum 30.09.2021 und zum 10.11.2021 wird jeweils ein Betrag von 20 % und zum 15.02.2022, zum 10.05.2022 sowie ggf. zum 10.08.2022 und zum 10.11.2022 wird jeweils ein Betrag von 22,5 % der in der Prognoseberechnung „Einführung der Tageskarte Plus im Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ vom 18.02.2021 prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen, zugeordnet auf die einzelnen Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsregularien, gewährt. In allen Fällen gilt: Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der jeweils zugeordneten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert, passt der Landkreis Kitzingen die Vorauszahlungen entsprechend an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Kitzingen auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.“

4. Der Ziffer 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift unterliegt nach Auffassung des Landkreises Kitzingen nicht der Umsatzsteuer, weil er als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Kitzingen, 19.07.2021

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 3 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Kitzingen als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)

Der Referenztarif der Tageskarte Plus im VVM wird gemäß Ziffer 3 Absatz 2 Rechenschritt 1 b) der Allgemeinen Vorschrift spezifisch für jede Preisstufe auf der Grundlage der Prognoserechnung zur Tageskarte Plus ausgewiesen. Der Referenztarif der Tageskarte Plus wird auf der Grundlage des Referenztarifes der aufgeführten Tarifprodukte ermittelt:

Preisstufe	Zusammensetzung des Referenztarifes						Referenzfahrpreis Tageskarte Plus Fahrpreis (7)=(1)*(2)+(3)*(4)+(5)*(6)
	Tageskarte Solo		Tageskarte Familie		Familientageskarte Plus		
	Anteil (1)	Fahrpreis ¹⁾ (2)	Anteil (3)	Fahrpreis (4)	Anteil (5)	Fahrpreis (6)	
Preisstufe 1	67%	4,13 €	33%	5,70 €	0%	22,30 €	4,65 €
Preisstufe 1 Großwabe	47%	7,82 €	53%	11,30 €	0%	22,30 €	9,67 €
Preisstufe 2	58%	6,24 €	42%	8,20 €	0%	22,30 €	7,07 €
Preisstufe 2 Großwabe	50%	10,07 €	50%	13,70 €	0%	22,30 €	11,90 €
Preisstufe 3	66%	8,27 €	34%	10,90 €	0%	22,30 €	9,17 €
Preisstufe 3 Großwabe	62%	12,16 €	38%	16,40 €	0%	22,30 €	13,76 €
Preisstufe 4	96%	7,20 €	4%	13,70 €	0%	22,30 €	7,48 €
Preisstufe 4 Großwabe	92%	10,00 €	8%	19,30 €	0%	22,30 €	10,75 €
Preisstufe 5	96%	8,80 €	4%	16,80 €	0%	22,30 €	9,08 €
Preisstufe 5 Großwabe	95%	11,60 €	5%	22,40 €	0%	22,30 €	12,13 €
Preisstufe 6	96%	10,00 €	4%	19,90 €	0%	22,30 €	10,35 €
Preisstufe 6 Großwabe	97%	12,80 €	3%	25,50 €	0%	22,30 €	13,23 €
Preisstufe 7	97%	11,80 €	3%	22,60 €	0%	22,30 €	12,15 €
Preisstufe 7 Großwabe	94%	14,60 €	6%	28,20 €	0%	22,30 €	15,35 €
Preisstufe 8	98%	13,10 €	2%	22,60 €	0%	22,30 €	13,29 €
Preisstufe 8 Großwabe	96%	15,90 €	4%	28,20 €	0%	22,30 €	16,38 €
Preisstufe 9	96%	14,80 €	4%	22,60 €	0%	22,30 €	15,08 €
Preisstufe 9 Großwabe	92%	17,60 €	8%	28,20 €	0%	22,30 €	18,46 €
Preisstufe 10	89%	16,10 €	11%	22,60 €	0%	22,30 €	16,81 €
Preisstufe 10 Großwabe	92%	18,90 €	8%	28,20 €	0%	22,30 €	19,62 €
Preisstufe 11	89%	17,40 €	11%	22,60 €	0%	22,30 €	17,97 €
Preisstufe 11 Großwabe	92%	20,20 €	8%	28,20 €	0%	22,30 €	20,80 €
Preisstufe 12	89%	18,70 €	11%	22,60 €	0%	22,30 €	19,13 €
Preisstufe 12 Großwabe	24%	21,50 €	2%	28,20 €	74%	22,30 €	22,21 €

1) Die Tageskarte Solo wird ab Preisstufe 4 aus dem Tarifsoriment genommen. Bis einschließlich Preisstufe 3 können Kunden die Tageskarte Solo erwerben und nutzen. Ein Wechsel von Kunden der Tageskarte Solo bis Preisstufe 3 wird nur für Kunden prognostiziert, die zusätzlich eine Einzelfahrt bzw. Fahrt mit einer 6er-Karte für einen Mitfahrer erwerben.

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 13.12.2021 bis zum 16.12.2021 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum Abtswind beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 04.11.2021